sollen feindliche Ideologien und zersetzende Lebensauffassungen in die sozialistischen Staaten unter Ausnutzung aller modernen Propagandamittel infiltriert werden.

Der Tatbestand richtet sich gegen feindliche Handlungen, nicht aber gegen andere Auffassungen.

2. Angriffsobjekt sind die in Abs. 1 genannten verfassungsmäßigen Grundlagen der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung (vgl. Art. 1 bis 18 Verfassung der DDR).

Das Verbrechen muß sich nicht auf die Gesamtheit der verfassungsmäßigen Grundlagen richten. Es kann auch gegen Teilbereiche gerichtet sein.

3. Angreifen umfaßt jedes auf Grund einer feindlichen Position durchgeführte Vorgehen gegen die verfassungsmäßigen Grundlagen in den Begehungsweisen der Ziffern 1 bis 5.

Aufwiegeln ist jede Handlung, die darauf gerichtet ist, andere auf eine feindliche Position zu ziehen, sie gegen die verfassungsmäßigen Grundlagen zu beeinflussen, oder sie zu feindlichen Handlungen, Aktionen oder gezieltem passiven Verhalten zu veranlassen.

4. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt voraus, daß die Handlungen den in Abs. 1 Ziff. 1—5 beschriebenen Merkmalen entsprechen und geeignet sind, die vom Täter beäbsichtigten Wirkungen auch tatsächlich herbeizuführen. Die Wirkungen brauchen dabei nicht eingetreten zu sein.

Die objektive Eignung der Handlung, die verfassungsmäßigen Grundlagen der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung anzugreifen oder gegen sie aufzuwiegeln, ist kein zusätzliches Tatbestandsmerkmal, sondern den einzelnen Begehungsweisen der staatsfeindlichen Hetze immanent.

Die objektive Eignung ergibt sich aus dem Aussagegehalt der mündlichen, schriftlichen oder symbolischen Bekundung, der Art und Weise der Tatbegehung, der Tatsituation und den sonstigen örtlichen und zeitlichen Bedingungen in ihrem Zusammenhang. Sie ergibt sich nicht allein aus einer Vielzahl von Handlungen. Das erfordert, daß keine Handlung isoliert, unabhängig von der konkreten Lebenssituation, in der sie begangen wurde, und von der Persönlichkeit des Täters beurteilt wird.

5. Die geschützten Verhältnisse und die Begehungsweisen sind in Abs. 1 in den Ziff. 1 bis 5 genannt.

Die Ziff. 1 schützt die gesellschaftlichen Verhältnisse in ihrer Gesamtheit und in den einzelnen Bereichen, die Repräsentanten sowie andere Bürger, die staatlich oder gesellschaftlich engagiert sind.

Die Tat erfolgt durch Diskriminierung.

Diskriminieren ist die feindliche gezielte Herabwürdigung der im Gesetz genannten Verhältnisse und Personen. Es erfaßt jedoch nicht Tätlichkeiten im Sinne einer Gesundheitsschädigung oder körperlicher Mißhandlungen. Solche Angriffe sind beim Vorliegen einer entsprechenden staatsfeindlichen Zielstellung Terror (§ 102).

Ziffer 2 ist ein spezifischer Fall der Ziff. 1. Mit diesem Tatbestand wirdeine ganz bestimmte Richtung und Methode der Diskriminier ung ausdrücklich hervorgehoben.

Schriften sind alle Arten von Druckerzeugnissen, vor allem Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Plakate, aber auch Transparer^c, Flugblätter, sowie alle anderen handschriftlich, mit Schreibmaschine, im Druckverfahren oder in anderer Weise hergestellten Aussagen.

Gegenstände sind insbesondere Filme, Magnetbandaufzeichnungen, Schallplatten, Abbildungen, Fotomontagen und dergleichen.

Symbole sind sinnbildliche Darstellungen aller Art, z. B. Fahnen, Abzeichen, Embleme und Wappen.

Einführen umfaßt jede Form des Trans-